



## Verein zur Förderung des Pfadfinderstammes Rote Corsaren e. V.

– **Satzung** –

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung des Pfadfinderstammes Rote Corsaren e. V.“. Er ist im Vereinsregister beim AG Siegburg eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 53757 Sankt Augustin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein dient dem Zweck, die Arbeit des „Pfadfinderstammes Rote Corsaren“ in 53757 Sankt Augustin ideell und materiell zu unterstützen und zu fördern sowie das Verständnis für diesen Stamm in der Stadt Sankt Augustin zu wecken und zu verstärken.

Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen geschehen:

- a) durch Errichtung, Unterhaltung und zur Verfügungstellung von Pfadfinderheimen und von geeignetem Zeltgelände;
- b) durch Beratung und Hilfe des Stammes bei der Jugendarbeit, der Durchführung von Fahrten sowie bei der Verwaltung und Finanzierung größerer Vorhaben;
- c) durch Werbung und Aufklärung über diesen Stamm unter den Bürgern Sankt Augustins und der Umgebung.

Der Verein setzt sich – soweit gesetzlich zulässig – nach vorheriger Absprache mit der Stammesführung des Pfadfinderstammes und nach deren Einverständnis für die Interessen des „Pfadfinderstammes Rote Corsaren“ gegenüber den Behörden sowie Dritten ein; wobei „Dritte“ als Nichtmitglieder des Deutschen Pfadfinderverbandes (DPV) zu klassifizieren sind.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person über 18 Jahren werden, soweit sie sich mit den Interessen des Vereins identifiziert und bereit ist, diese nach außen hin zu vertreten.

Der Beitritt ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers, bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Personen, enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit Tod des Mitgliedes;  
bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes;
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
  - d) durch Ausschluß aus den Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Es ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, ohne daß es dazu eines besonderen Beschlusses bedarf, wenn es mit seinen Mitgliedsbeiträgen trotz zweimaliger Mahnung mehr als für den Zeitraum eines Jahres im Rückstand ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied kein Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Die 3 Beisitzer sind Kraft ihres Amtes mit Stimmrecht versehen und gelten als (nichtzahlende) Mitglieder.

### **§ 6 Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem 1. Beisitzer (siehe § 9)
6. dem 2. Beisitzer (siehe § 9)
7. dem 3. Beisitzer (siehe § 9)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 1.500,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder vorliegt. Die Einschränkung in der Vertretungsmacht des Vorstandes gilt nicht als solche gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB, sondern nur im Innenverhältnis.

Ein Amt im Vorstand kann nur ein zahlendes Mitglied des Fördervereins bekleiden, ausgenommen von dieser Regelung sind die 3 Beisitzer (siehe § 9).

## **§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellungen der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
5. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.

## **§ 9 Amtdauer des Vorstandes**

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer sowie der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt, Wiederwahl ist möglich.

Der 1., 2. und 3. Beisitzer ist jeweils der Stammesführer und stellvertretende Stammesführer sowie ein weiterer Delegierter des „Pfadfinderstammes Rote Corsaren“.

## **§ 10 Beschlußfassung des Vorstandes**

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschuß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die 3 Beisitzer sind Kraft ihres Amtes mit Stimmrecht versehen und gelten als (nichtzahlende) Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheit zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme der Beisitzer.
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand ist an diese Empfehlungen gebunden. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 12

### Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal in Jahr, möglichst im II. Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder durch Abdruck in der in Sankt Augustin üblicherweise bezogenen Tageszeitungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 13

### Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, sobald ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht-öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen, bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 14

### Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, von Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## § 15

### Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des „Vereins zur Förderung des Pfadfinderstammes Rote Corsaren e.V.“ kann nur in einer eigens deswegen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das „Bundesamt des Deutschen Pfadfinderbundes Mosaik, Köln“, das es unmittelbar und ausschließlich für die „Förderung der Kinder- und Jugendarbeit“ des „Pfadfinderstammes Rote Corsaren, Sankt Augustin“ zu verwenden hat.

### Errichtung, Eintragung und Änderungen

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21. Januar 1987 errichtet.  
(Wolfgang Dzida, Dagmar Wirths, Brigitte Schmidt, Christa Müller,  
Stephan Kohn, Irene Riffert, Erika Widdershoven)

Amtsgericht Siegburg:

Vorstehende Satzung wurde am 08. April 1987 in das hiesige Vereinsregister – 40 VR 1441 – eingetragen.  
Siegburg, den 08. April 1987, Geschäftsstelle Abt. 40 des Amtsgerichts  
(Dreckmann, Justizangestellte, als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle).

Die vorstehende Satzung wurde in der Vollversammlung am 25. November 2004 neu gefaßt und einstimmig beschlossen.  
Sie wurde am 27.09.2007 in das Vereinsregister eingetragen.

Die vorstehende Satzung wurde am 3. Februar 2016 im § 15 gemäß den Vorgaben des Finanzamts abgeändert und einstimmig beschlossen.